

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den

integrierten Studiengang

W I R T S C H A F T S W I S S E N S C H A F T

an der

Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg

Vom 30. April 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Meldung zur Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 28 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und
der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zu erarbeiten und anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird (kurz: Diplomstudiengang I), vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur qualifizierten Lösung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Probleme in der Praxis auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und Ansätze.

1) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

- (4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird (kurz: Diplomstudiengang II), vermittelt eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Methoden und Ansätzen der Wirtschaftswissenschaft.

§ 2

Diplomgrade

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg einen der folgenden akademischen Grade: "Diplom-Kaufmann" ("Dipl.-Kfm.") bzw. "Diplom-Kauffrau" ("Dipl.-Kff."), "Diplom-Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin" ("Dipl.-Ök."), "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin" ("Dipl.-Volksw."). Der Diplomgrad bestimmt sich nach den Schwerpunkten in der Diplomprüfung.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Diplomstudiengang I einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester und im Diplomstudiengang II einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Wahl eines der volkswirtschaftlichen Schwerpunktfächer Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt China oder Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt Japan um ein Semester.

- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Semesterwochenstunden im Diplomstudiengang I und 140 Semesterwochenstunden im Diplomstudiengang II; davon entfallen 12 Semesterwochenstunden auf den nicht prüfungsrelevanten Bereich im Diplomstudiengang I und 14 Semesterwochenstunden auf den nicht prüfungsrelevanten Bereich im Diplomstudiengang II. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Studiensemester abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit sowie der in Absatz 1 festgelegten Zeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat gewählt. In gleicher Weise werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, minde-

stens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (8) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (9) Zur Durchführung der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine für die Prüfungselemente.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (13) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein. Dies hat auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu erfolgen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfung und die Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer dürfen nur Professoren und andere nach § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das Verschwiegenheitsgebot gilt auch für die Beisitzer.
- (4) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe geschieht in der Regel durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Universitätsgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für die Anerkennung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß, der vor seinen Feststellungen über die Gleichwertigkeit die zuständigen Fachvertreter zu hören hat.

- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Der Kandidat kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Ansonsten sind die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe beim Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Als triftige Gründe werden nur unvorhergesehene Ereignisse

und Krankheit anerkannt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, das die Krankheit für den Tag der Prüfung bescheinigt, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
 2. an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Die Zulassung zu der letzten Klausurarbeit der Diplom-Vorprüfung setzt ferner den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer vierstündigen Klausurarbeit über "Mathematik für Ökonomen" sowie an je einer vierstündigen Klausurarbeit über "Elektronische Datenverarbeitung" und "Buchhaltung und Abschluß" voraus. Diese Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt wiederholbar. Der Nachweis der Studienleistung in "Buchhaltung und Abschluß" kann auf Antrag erlassen werden, wenn die entsprechenden Kenntnisse in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung hat schriftlich für jedes Fach zu den vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Terminen zu erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge des Wirtschaftsrechts,
 4. Statistik.
- (3) In jedem Prüfungsfach ist eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben.
- (4) Die Klausurarbeit im Prüfungsfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf "Investition und Finanzierung", "Jahresabschluß", "Kosten- und Leistungsrechnung", "Steuern", "Beschaffung und Produktion", "Absatz", "Planung und Organisation" und "Personalwesen" (insgesamt 90 v.H.) sowie auf "Methodenlehre I (BWL)" (10 v.H.).

- (5) Die Klausurarbeit im Prüfungsfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf "Mikroökonomie", "Makroökonomie" und "Wirtschaftspolitik" (insgesamt 90 v.H.) sowie auf "Methodenlehre II (VWL)" (10. v.H.).
- (6) Die Klausurarbeit im Prüfungsfach Grundzüge des Wirtschaftsrechts erstreckt sich auf "Einführung in das Wirtschaftsrecht", "Zivilrecht I", "Zivilrecht II" und "Zivilrecht III".
- (7) Die Klausurarbeit im Prüfungsfach Statistik erstreckt sich auf "Beschreibende Statistik", "Wahrscheinlichkeitsrechnung" und "Schließende Statistik".
- (8) Sämtliche Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern sollen studienbegleitend abgelegt werden.
- (9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden und Theorien seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können in den Grenzen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Die Prüfungsklausur kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Klausurarbeiten ist nicht zulässig.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die von ihm an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg im Rahmen dieser Diplom-Vorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen und deren Fachnoten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

- (1) Studenten mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, die auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, erwerben damit gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife.
- (2) In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife besitzt. Für die Zulassung zur Diplomprüfung I genügt das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;
 3. eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten Dauer in einem für Wirtschaftswissenschaftler relevanten Tätigkeitsfeld abgeleistet hat; dieser Nachweis muß spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung erbracht sein;
 4. die erforderlichen Leistungsnachweise vorlegt (vgl. Absatz 2). Die Leistungsnachweise sind in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durch eine Hausarbeit oder ein Referat oder durch eine zweistündige Klausurarbeit zu erwerben und müssen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet sein;

5. an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Hinsichtlich der Leistungsnachweise gilt:

1. Im Diplomstudiengang I sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer im Schwerpunktfach, der andere in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeiner Volkswirtschaftslehre.

2. Im Diplomstudiengang II sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung vorzulegen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Schwerpunktfächer, das Wahlpflichtfach und gegebenenfalls weitere Fächer im Rahmen der Zusatzprüfung anzugeben.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit und
2. den Fachprüfungen.

(2) Prüfungsfächer im Diplomstudiengang I sind:

1. Schwerpunktfach
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre D I
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre D I
4. Wahlpflichtfach.

Das Schwerpunktfach ist dem Katalog gemäß Absatz 4 und 5 zu entnehmen.

(3) Prüfungsfächer im Diplomstudiengang II sind:

1. Erstes Schwerpunktfach
2. Zweites Schwerpunktfach
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre D II
4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre D II
5. Wahlpflichtfach.

Für das erste und zweite Schwerpunktfach wählt der Kandidat entweder:

- a) einen betriebswirtschaftlichen und einen volkswirtschaftlichen Schwerpunkt oder
- b) für die Diplomprüfung mit betriebswirtschaftlicher Studienrichtung zwei betriebswirtschaftliche Schwerpunkte oder
- c) für die Diplomprüfung mit volkswirtschaftlicher Studienrichtung zwei volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

(4) Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte sind:

1. Absatzwirtschaft/Handel,
2. Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Marketing und Konsum,
5. Planung und Organisation,

6. Personalwirtschaft,
7. Produktionswirtschaft/Industriebetriebslehre,
8. Verkehrsbetriebslehre und Logistik,
9. Wirtschaftsinformatik,
10. Wirtschaftsprüfung und Controlling.

(5) Volkswirtschaftliche Schwerpunkte sind:

1. Wirtschaftspolitik,
2. Geld und Währung,
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
4. Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie,
5. Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt China,
6. Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt Japan.

(6) Hinsichtlich der Form der Fachprüfungen gilt:

In den Diplomstudiengängen I wird das (einzige) Schwerpunktfach in mündlicher Form geprüft. In den anderen (drei) Prüfungsfächern ist eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben. In den Diplomstudiengängen II wird das zweite Schwerpunktfach in mündlicher Form geprüft. In den weiteren vier Prüfungsfächern ist eine vierstündige Klausurarbeit zu schreiben.

(7) Für die Schwerpunktfächer gelten folgende Beschränkungen:

1. Die betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte "Absatzwirtschaft/Handel" und "Marketing und Konsum" können nicht zusammen gewählt werden.
2. Der volkswirtschaftliche Schwerpunkt "Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie" kann nur als zweites Schwerpunktfach gewählt werden.
3. Der volkswirtschaftliche Schwerpunkt "Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt China" kann nur mit "Chinesisch" als Wahlpflichtfach und einem zusätzlichen, dem

weiteren Sprach- und wirtschaftskundlichen Studium dienenden Auslandssemester in China gewählt werden. Das China-Auslandssemester kann durch einen gleichwertigen Intensivsprachkurs anderenorts ersetzt werden.

4. Der volkswirtschaftliche Schwerpunkt "Ostasienwirtschaft mit dem Länderschwerpunkt Japan" kann nur mit "Japanisch" als Wahlpflichtfach und einem zusätzlichen, dem weiteren Sprach- und wirtschaftskundlichen Studium dienenden Auslandssemester in Japan gewählt werden. Das Japan-Auslandssemester kann durch einen gleichwertigen Intensivsprachkurs anderenorts ersetzt werden.
5. Die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte "Geld und Währung" und "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" können nicht miteinander kombiniert werden.

(8) Hinsichtlich der Wahlpflichtfächer gilt:

1. Als Wahlpflichtfächer sind alle betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schwerpunkte (vgl. Absatz 4 und 5) zugelassen. Darüber hinaus sind als wirtschaftsrechtliche Fächer "Wettbewerbsrecht", "Handels- und Gesellschaftsrecht" sowie "Arbeits- und Sozialrecht" zugelassen. Ostasienwirtschaft kann nur ohne Länderschwerpunkt gewählt werden.
2. Als weitere Wahlpflichtfächer können Fächer zugelassen werden, für die ein Curriculum von acht Semesterwochenstunden vorliegt, das einen qualifizierten Abschluß ermöglicht. Über die Zulassung dieser Wahlpflichtfächer entscheidet der Fachbereichsrat.
3. Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Schwerpunkte können nur als Wahlpflichtfach gewählt werden, soweit sie nicht bereits als ein Schwerpunktfach gewählt worden sind.

(9) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 19

Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend erbracht werden.
- (2) Der Kandidat, der zur Diplomprüfung zugelassen ist, meldet seine Teilnahme an jeder Prüfung innerhalb der bekanntgegebenen Meldefristen, spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des Prüfungstermins, beim Prüfungsausschuß an.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll gezeigt werden, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann jedem der ersten drei bzw. vier Diplomprüfungsfächer nach § 18 Abs. 2 und 3 entnommen werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professor und jedem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ausgegeben werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und/oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Bekanntgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt in beiden Diplomstudiengängen regelmäßig drei Monate. In besonderen Fällen (z.B. bei erheblichem empirischem Aufwand) kann die Bearbeitungszeit im Diplomstudiengang II im Einvernehmen mit dem Themensteller auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit ist in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit wird auf der Grundlage einer Stellungnahme des Themenstellers getroffen.

- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 60 Seiten umfassen. Detailergebnisse (z.B. Statistiken, empirische Auswertungen) können in einem Anhang zusammengefaßt werden.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Diplomarbeit darf noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben und noch nicht veröffentlicht worden sein.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Einzelbewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem

Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bestehen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit in jedem Prüfungsfach. Für jede Teilaufgabe einer Klausurarbeit sind dem Kandidaten mindestens zwei Aufgabenstellungen anzubieten. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen im (zweiten) Schwerpunktfach werden in aller Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Kollegialprüfung vor zwei Prüfern. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 30 bis höchstens 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Zusatzprüfung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern geprüft werden.
- (2) Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg hinreichend vertreten und nicht bereits Gegenstand der Diplomprüfung sind.
- (3) Die Erbringung der Leistung erfolgt durch eine Klausurarbeit von vier Zeitstunden. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist auf Wunsch des Kandidaten in das Prüfungszeugnis aufzunehmen. Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird es nicht berücksichtigt.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in allen vier bzw. fünf Prüfungsfächern und die Note der Diplomarbeit "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Fachnoten der Prüfungsfächer und der ungerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei das Wahlpflichtfach mit dem Faktor 0,5, die Diplomarbeit mit dem Faktor 1,5 und die übrigen Prüfungsfächer mit dem Faktor 1 gewichtet werden.

§ 25

Freiversuch

(1) Fachprüfungen des Hauptstudiums, die der Kandidat

- a) im Diplomstudiengang I bis zum Abschluß des sechsten Fachsemesters bzw., wenn er vor der Meldung zur Fachprüfung die Diplomarbeit abgegeben hat, bis zum Abschluß des siebten Fachsemesters,
- b) im Diplomstudiengang II bis zum Abschluß des achten Fachsemesters bzw., wenn er vor der Meldung zur Fachprüfung die Diplomarbeit abgegeben hat, bis zum Abschluß des neunten Fachsemesters

und nach ununterbrochenem Studium abgelegt und nicht bestanden hat, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 8 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note im Zeugnis ausgewiesen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Die Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

§ 27

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuß das Bestehen festgestellt hat, über die Ergebnisse ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- Studiengang und eine Angabe über die Regelstudienzeit,
- auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- gegebenenfalls die Bestätigung über das Auslandssemester oder den Intensivsprachkurs,
- die Fachnoten und die Prüfer der Prüfungsfächer,
- Thema, Note, Bearbeitungszeit und Themensteller der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Ist der Kandidat exmatrikuliert, nachdem die Diplomprüfung nicht bestanden oder bevor die Diplomprüfung abgeschlossen ist, wird ihm auf Antrag und unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Noten aller von ihm an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg im Rahmen dieser Diplomprüfung erbrachten Prüfungsleistungen, auch die Noten der mit "nicht ausreichend" beurteilten, hervorgehen. Die Bescheinigung muß auch erkennen lassen, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist oder daß die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, welche Prüfungsleistungen zum Bestehen der Diplomprüfung insgesamt erforderlich sind.

§ 28

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, in der ihm die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird.
- (2) Die Urkunde enthält die folgenden Angaben:
- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
 - den verliehenden akademischen Grad in männlicher oder weiblicher Form sowie die offizielle Abkürzung nach näherer Maßgabe des Absatzes 3,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und
 - das Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der akademische Grad richtet sich nach den jeweiligen Studienschwerpunkten. Im einzelnen bedeutet das:
1. Der Grad "Diplom-Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin" ("Dipl.-Ök.") wird verliehen, wenn ein betriebswirtschaftlicher und ein volkswirtschaftlicher Schwerpunkt gewählt wurden.
 2. Der Grad "Diplom-Kaufmann" ("Dipl.-Kfm.") bzw. "Diplom-Kauffrau" ("Dipl.-Kff.") wird verliehen, wenn zwei betriebswirtschaftliche Schwerpunkte gewählt wurden.
 3. Der Grad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin" ("Dipl.-Volksw.") wird verliehen, wenn zwei volkswirtschaftliche Schwerpunkte gewählt wurden.
 4. Im Diplomstudiengang I richtet sich der Diplomgrad nach dem gewählten Schwerpunktfach.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 1995/96 oder später für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg eingeschrieben waren, legen die Prüfungen bis spätestens 31. Dezember 1999 nach der Prüfungsordnung für den

integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Duisburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1979 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 1991 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Duisburg Nr. 491 vom 12. November 1991), ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Diplomprüfungsordnung im Grundstudium vom Wintersemester 1996/97 an und im Hauptstudium vom Sommersemester 1996 an angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Duisburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1979 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 1991 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Duisburg Nr. 491 vom 12. November 1991), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt. Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5: Wirtschaftswissenschaft vom 20.11.1996 und 18.2.1998 sowie des Senats der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 3.4.1998 sowie meiner Genehmigung vom 30.4.1998.

Duisburg, den 30. April 1998

Der Rektor
der Gerhard-Mercator-Universität
Gesamthochschule Duisburg
Universitätsprofessor Dr. Walter Eberhard